

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 36/2015**  
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
30. Oktober 2015

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Akademischer Senat

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)  
vom 15. Juli 2015 .....

335

## II. Bekanntmachungen

### Kuratorium

Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien  
Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“  
vom 15. Oktober 2015 .....

336

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)

vom 15. Juli 2015

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin die folgende Änderung der Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens vom 8. Mai 2013 (AMBl. 1/2014, S. 3) beschlossen:\*)

1. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Neue Module und Moduländerungen werden, die Regelungserfordernisse der § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerlHG einschließend, in Form von Modulbeschreibungen unter Beteiligung der zuständigen Ausbildungskommission durch den zuständigen Fakultätsrat beschlossen. Die §§ 61 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 1 Nr. 1 und 90 Abs. 1 BerlHG bleiben hiervon unberührt. Moduländerungen, die im nächsten Semester wirksam werden sollen, müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorgelegt werden.

b) Es wird folgender Absatz 6 ergänzt:

(6) Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. Bereits abgelegte und begonnene Modulprüfungen bleiben unberührt.

2. Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. August 2015.

## II. Bekanntmachungen

### Kuratorium

#### Veränderung und Errichtung von Universitätsgremien

#### Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 15. Oktober 2015 die Errichtung des Zentralinstituts „School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)“ beschlossen.

#### Aufgaben und Struktur der School of Education Technische Universität Berlin (SETUB)

##### I. Rechtsstellung

Die School of Education Technische Universität Berlin (SETUB) ist ein Zentralinstitut der TU Berlin im Sinne von § 83 Abs. 1 BerlHG.

##### II. Aufgaben

Der SETUB obliegen folgende Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 Lehrkräftebildungsgesetz:

- (1) die Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen lehramtsbezogenen Studiengängen,
- (2) die Organisation, Durchführung und inhaltliche Ausrichtung von Schulpraktischen Studien in Kooperation mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,
- (3) die Zusammenarbeit mit Schulpraktischen Seminaren, Schulen und weiteren außeruniversitären Einrichtungen,
- (4) die Förderung der inhaltlichen Verzahnung der Fachwissenschaften, der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften sowie die Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung von erster und zweiter Phase der Lehrkräftebildung auf Seiten der lehrkräftebildenden Universitäten,
- (5) die Initiierung, Durchführung und Begleitung von Projekten zur Bildungsforschung,
- (6) die Evaluation der Studiengänge alle fünf Jahre und die Auswertung der Ergebnisse,
- (7) die Durchführung der universitären Weiterbildungsangebote für die dritte Phase der Lehrkräftebildung in Abstimmung mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Ergänzend hat die SETUB folgende Aufgaben:

- (8) Koordination der Durchführung der Lehramtsstudiengänge zwischen den beteiligten Fakultäten und Hochschulen; Sicherstellung lehramtsadäquater Fachwissenschaft,
- (9) Koordination der Entwicklung der Lehramtsstudiengänge, einschließlich stärkerer Internationalisierung,
- (10) Verantwortung für die Weiter- und Neuentwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Studiengänge,
- (11) Einrichtung eines Prüfungsausschuss für Lehrkräftebildung,

- (12) Kontaktpflege mit Alumni der Lehramtsstudiengänge,
- (13) Profilierung der Lehrkräftebildung unter besonderer Berücksichtigung von Gender- und Diversity-Aspekten innerhalb der TU Berlin, im Land Berlin, national und international.

Die Aufgaben zur Durchführung und Qualitätssicherung von Lehre und Studium erfolgen in Kooperation mit den verantwortlichen Stellen der jeweils servicegebenden Fakultäten.

##### III. Mitgliedschaft

- (1) Begründung der Mitgliedschaft
  1. Mitglieder der SETUB können alle Universitätsmitglieder der an der Lehrkräftebildung beteiligten Institute der TU Berlin werden.
  2. Jede an der Lehrkräftebildung beteiligte Fakultät beteiligt sich mit mindestens je zwei Mitgliedern der Statusgruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je mindestens einem Mitglied der Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der SETUB.
  3. Die Festlegung der an der SETUB beteiligten Mitglieder erfolgt durch die jeweiligen Fakultätsräte. Die Fachgebiete verbleiben an den benannten Fakultäten.
  4. Die an der SETUB beteiligten Universitätsmitglieder haben neben ihrer Erstmitgliedschaft an ihrer Fakultät eine weitere Erstmitgliedschaft an der SETUB.
  5. Weitere Mitglieder der SETUB sind gemäß § 25 Abs. 1 TU Grundordnung die Beschäftigten der Technischen Universität Berlin, einschließlich der Drittmittelbeschäftigten, deren Stellen der SETUB direkt zugewiesen sind, sowie die Lehrbeauftragten, deren Lehraufträge durch die SETUB vergeben werden.
  6. Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 26 der Grundordnung der TU Berlin in der jeweils gültigen Fassung.
  7. Studentische Mitglieder der SETUB sind die in den lehramtsbezogenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden.

Derzeit handelt es sich um folgende Studiengänge:

- Bachelorstudium (B.A.) Arbeitslehre
- Masterstudium (M.Ed.) Arbeitslehre
- Bachelorstudium (B.Sc.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik
- Masterstudium (M.Ed.) der beruflichen Fachrichtungen Bautechnik/Bauingenieurtechnik, Elektrotechnik, Ernährung/Lebensmittelwissenschaft, Land- und Gartenbauwissenschaften/Landschaftsgestaltung, Metalltechnik
- 8. Immatrikulierte Studierende weiterer, durch die TU Berlin ggfs. neu angebotener lehramtsbezogener Studiengänge, sind ebenfalls studentische Mitglieder der SETUB.

## (2) Beendung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der SETUB endet durch die Beendung der lehramtsbezogenen Tätigkeiten. Die Beendung erfolgt zum Ende des jeweiligen Semesters.
2. Der jeweilige Fakultätsrat informiert den Institutsrat der SETUB zeitnah über die Beendung der lehramtsbezogenen Tätigkeiten. Über die Beendung der Mitgliedschaft in der SETUB entscheiden der jeweilige Fakultätsrat und der Institutsrat der SETUB einvernehmlich.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft in der SETUB auch über die zeitweilige Aufgabe lehramtsbezogener Tätigkeiten weiter bestehen bleiben. Das Abstimmungsverfahren zwischen Fakultätsrat und dem Institutsrat der SETUB gilt entsprechend Ziffer 2.

**IV. Organe und Leitung der SETUB gemäß §§ 17 – 19 der Grundordnung der TU Berlin)**

## (1) Institutsrat (gemäß § 83 Abs. 1 BerlHG i.V.m. §§ 17, 18 der Grundordnung der TU Berlin)

1. Der Institutsrat besteht aus
  - sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern,
  - zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und
  - zwei Studierenden sowie
  - zwei sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt nach § 49 BerlHG zwei Jahre.
3. Der Institutsrat hat im Rahmen des § 18 der Grundordnung der TU Berlin insbesondere folgende Aufgaben:
  - Erlass der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie Curricula der lehramtsbezogenen Studiengänge mit den Abschlusszielen „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ und „Master of Education“, auf Grundlage des Modulangebotes der Fakultäten,
  - Beschluss zu fakultätsübergreifenden Fragen der Lehrkräftebildung im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten,

- Festlegungen wesentlicher Arbeitsschwerpunkte der SETUB,
  - inhaltliche Beratung des Präsidiums bei der Verhandlung von lehramtsrelevanten Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
  - Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen zur Fragen der Lehrkräftebildung,
  - Erörterung aller die SETUB als Ganzes betreffenden weiteren Fragen.
4. Der Institutsrat kann eine Mitgliederversammlung aller Mitglieder der SETUB einberufen. Die Mitgliederversammlung dient dem internen Informationsaustausch und der Vernetzung.

## (2) Leitung der SETUB

1. Die SETUB wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Institutsrates geleitet. Die oder der Vorsitzende wird als Direktorin oder Direktor des Zentralinstituts SETUB bezeichnet.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Institutsrat gemäß § 19 Abs. 2 TU Grundordnung gewählt. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden zugleich als stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren des Zentralinstituts SETUB bezeichnet.
3. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss dem Institutsrat angehören, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Mitglieder der SETUB sein.
4. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird dabei maßgeblich von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterstützt.
5. Die oder der Vorsitzende formuliert in Zusammenarbeit mit ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer für die SETUB zu Beginn der Legislaturperiode Arbeitsschwerpunkte.